

**Sechste Satzung zur Änderung
der Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth**

Vom 20. Mai 2016

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2015 (GVBl S. 74), erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/129), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/014), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird der Passus „§ 27 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz“ durch den Passus „§ 27 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des an der Universität Bayreuth durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 und 6 BayHZG für die in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge ergänzend zu den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Bewerbung für den Masterstudiengang Sportökonomie“; die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden zu den Nrn. 4 bis 8.
 - cc) In Nr. 5 wird der Passus „Satz 3“ durch den Passus „Satz 4“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.“
4. In § 3 wird der Passus „Satz 7“ durch den Passus „Satz 6“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Zulassung in Masterstudiengängen

¹Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb der nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHZG zu bildenden Quoten gemäß den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen in der Prüfungs- und Studienordnung in der jeweiligen Fassung. ²Die Regelung in § 3 gilt entsprechend.“

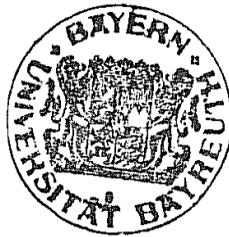
6. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden zu den §§ 6 und 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20. Mai 2016 in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2016/2017 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Mai 2016
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2016
Az. A 4002/1 - I/1a.

Bayreuth, 20. Mai 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde
am 20. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung
ist der 20. Mai 2016.